

27. Nov. 2013



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

1. Nachtrag vom 27.11.2013

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

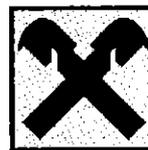
Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot
von Nichtdividendenwerten der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten Markt

**Raiffeisen-Landesbank
Steiermark**



vom 31.10.2013

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 31.10.2013, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 31.10.2013 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 19.11.2013 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 27.11.2013 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

1. Die Emittentin hat im Original-Prospekt hinsichtlich sämtlicher Emissionen allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind, ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, den Original-Prospekt für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden. Eine zusätzliche individuelle Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre ist daher nicht erforderlich.

In Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise“, wird daher in Punkt „A.2.“ auf der Seite 12 des Original-Prospekts der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

Weiters wird in Abschnitt „5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ in Punkt „5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der ...“ auf der Seite 109 des Original-Prospekts ebenso der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

Weiters wird zur Korrektur von Schreibfehlern in Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise“, in Punkt „A.2.“ auf der Seite 12 des Original-Prospekts der erste Absatz durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin hat hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.“

Weiters wird zur Korrektur von Schreibfehlern in Abschnitt „5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ der erste Absatz in Punkt „5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der ...“ auf der Seite 109 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.“

2. Anleger können ihren Kapitaleinsatz nicht nur aufgrund der Teilnahme der Nichtdividendenwerte an den Nettoverlusten der Emittentin (wenn diese bis 31.12.2013 als Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG angerechnet werden sollen und dies im Konditionenblatt der jeweiligen Emission so vorgesehen ist) verlieren, sondern etwa auch dann, wenn aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Verlustteilnahme der Anleihegläubiger zur Anwendung kommt (siehe insbesondere den

Risikofaktor „Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind“ auf den Seiten 38ff des Original-Prospekts). Der Risikohinweis in Punkt D.6. der Zusammenfassung „Anleger können aufgrund der Teilnahme an den Nettoverlusten ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren“ ist daher zu eng gefasst und wird wie folgt angepasst:

In Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt D - Risiken“, wird in Punkt „D.6.“ auf der Seite 25 des Original-Prospekts der Passus „Anleger können aufgrund der Teilnahme an den Nettoverlusten ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.“ durch folgenden Passus ersetzt:

„Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.“

3. Die Emittentin hat sich mit Datum dieses Nachtrags entschlossen, die Kündigungsmöglichkeiten bei nachrangigen Nichtdividendenwerten wie folgt zu adaptieren:
- 3.1 In Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“, „Abschnitt C – Wertpapiere“, werden in Punkt „C.8.“ die Angaben beginnend mit „[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: ...“ auf der Seite 17 des Original-Prospekts bis (ausschließlich) „[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln ...“ auf der Seite 18 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

[Wenn eine außerordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV

um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.]]“

- 3.2 In Abschnitt „4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN“, Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, ...“ werden die Angaben im Unterpunkt „Rückzahlungsverfahren“ auf den Seiten 90ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) Kündigung bei nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt, es sei denn das jeweilige Konditionenblatt legt eine Teilnahme an den Nettoverlusten der Emittentin fest.

ad a) - c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
 - Tilgung unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste
- Aufrechnung des Tilgungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung

- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück / [Zahl]%)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug
- Die Emittentin unterlässt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst. Eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft gilt nicht als Liquidation, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Für die Emittentin aus folgendem Grund

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst. Eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft gilt nicht als Liquidation, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Kündigung bei nachrangigen Nichtdividendenwerten (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g))

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) kann eine ordentliche und/oder außerordentliche Kündigung der Emittentin vorgesehen werden. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Ordentliche Kündigung: In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung berechtigt ist

Sowie jeweils für beide Kündigungsvarianten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise, oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht“

3.3 In Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“, „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ werden in Unterpunkt „Rückzahlungsverfahren“ auf der Seite 117 des Original-Prospekts unmittelbar nach „○ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen“ folgenden Angaben eingefügt:

”

	○ Kündigung im Fall von nachrangigen Nichtdividendenwerten
--	--

“

3.4 In Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises – die Nummerierung des Unterpunktes „c) Ordentliches Kündigungsrecht“ auf der Seite 118 des Original-Prospektes auf „d) Ordentliches Kündigungsrecht“ geändert.

3.5 In Abschnitt „MUSTERKONDITIONENBLATT“ wird in Punkt „4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren“ – zur Richtigstellung des Verweises –

Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Kündigungstermine, Kündigung jederzeit möglich <input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag/-beträge bzw. Rückzahlungskurs/-kurse	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Zinsen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

- 3.8 In Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden in Punkt „§ 8 Kündigung“ die Angaben beginnend mit „[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: ...“ auf der Seite 135 des Original-Prospektes bis (ausschließlich) „[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen: ...“ auf der Seite 136 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

[Wenn eine außerordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1

der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.]

[Wenn eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung gilt:

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn weder eine ordentliche noch eine außerordentliche Kündigung gilt:

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte oder der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]]“

- 3.9 In Abschnitt „MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN“ werden am Ende des Punktes „§ 8 Kündigung“ unmittelbar vor Punkt „§ 9 Verjährung“ auf der Seite 136 des Originalprospekts folgende Angaben eingefügt:

„[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.]]

[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]]“

11

11

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

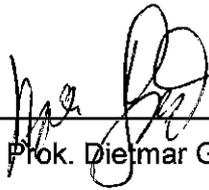
Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004 idgF.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

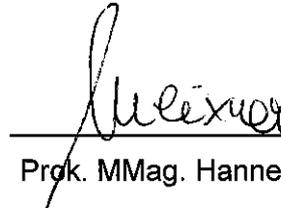
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

(als Emittentin)



Prok. Dietmar Gratz

(Leiter Strategisches Liquiditätsmanagement)



Prok. MMag. Hannes Meixner

(Leiter Treasury Solutions)

Graz, am 27.11.2013

